



HESSISCHER LANDTAG

10. 09. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 18.08.2020

Drug Checking

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

In einer Stellungnahme der Hessischen Landesregierung vom 13. Januar 2020 wurde die „aufgeschlossene Haltung der Bundesdrogenbeauftragten zum Thema Drug-Checking“ begrüßt. Beim Drug-Checking können Konsumenten von Partydrogen anonym die entsprechenden Substanzen chemisch analysieren lassen. Der zuständige Minister für Soziales und Integration bezeichnete das Drug-Checking als „wichtige und sinnvolle Maßnahme der Gesundheitsvorsorge“ mit dem „Ziel, Abhängigkeiten und gefährliche Konsumhandlungen zu verhindern“.

Bislang hatte das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) Anträge von Bundesländern abgelehnt, das „Drug checking“ im Rahmen von wissenschaftlich begleiteten Modellprojekten durchzuführen. Dies betraf auch eine entsprechende Initiative des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration. Nach Auffassung des BfArM bestimmt sich die Zulässigkeit des „Drug checking“ nach den Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG). Demnach bedarf eine Drogenanalyse grundsätzlich einer Erlaubnis, um die Strafbarkeit des Besitzes auszuschließen. Eine solche Erlaubnis ist nach dem Gesetz nur für Apotheken vorgesehen, nicht jedoch für andere Institutionen oder Personen.

Unabhängig von der Frage der Erlaubnis zur Substanzanalyse und des unerlaubten Besitzes kann jedoch bei einem behördlich durchgeführten oder auch nur geduldeten „Drug checking“ beim Konsumenten der Eindruck der Zulässigkeit des Besitzes und Konsums nicht verkehrsfähiger Substanzen oder alternativ eine Missachtung des Legalitätsprinzips erweckt werden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Verfolgt die Landesregierung weiterhin das Ziel, ein „drug checking“ in Hessen – z.B. im Rahmen eines Modellversuchs – zu installieren?

Ja.

Frage 2. Falls erstens zutreffend: Wie ist der diesbezügliche Stand der Verhandlungen mit dem BfArM bzw. dem zuständigen Bundesministerium?

Der Antrag auf Durchführung eines Modellprojektes Drug Checking in Hessen wurde seitens des BfArM abgelehnt. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde ebenfalls negativ verbeschieden, weshalb Klage erhoben wurde. Zu dem laufenden Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln kann die Landesregierung keine Angaben machen.

Frage 3. Falls erstens zutreffend: Wie und durch wen soll nach Auffassung der Landesregierung ein „drug checking“ konkret durchgeführt werden?

Im Rahmen eines zeitlich befristeten Modellprojektes soll sowohl ein stationäres Angebot als auch ein mobiles Angebot im Umfeld von Musikveranstaltungen etabliert werden. Dabei soll das Modellprojekt nicht allein der Substanzanalyse dienen, sondern soll in ein Konzept eingebettet sein, das die Konsumierenden vor allem auch dazu motiviert, eine Drogenberatung in Anspruch zu nehmen. Die Durchführung wird durch Einrichtungen der Drogenhilfe mit Erfahrungen zur Partyszene und etablierte Analyselabore organisiert.

Frage 4. Wer soll nach Auffassung der Landesregierung das zivil- und ggf. strafrechtliche Risiko für Schäden tragen, die durch das „drug checking“ verursacht werden, z.B. aus fehlerhaften Analyseergebnissen resultierende gesundheitliche Schäden bei Konsumenten bis zu möglichen Todesfällen?

Internationale Erfahrungen beweisen, dass dieses Risiko theoretischer Natur ist. Das Konzept des Drug Checking wurde in der Schweiz und in Österreich langjährig erprobt und durchgeführt, ohne dass es derartige Konsequenzen bzw. Komplikation gab.

Frage 5. Geht die Landesregierung weiterhin davon aus, dass ein „drug checking“ tatsächlich „Abhängigkeiten und gefährliche Konsumhandlungen verhindern“ kann?

Ja.

Frage 6. Sieht die Landesregierung die grundsätzliche Problematik eines behördlich erlaubten „drug checking“, das beim Konsumenten den falschen Eindruck der Zulässigkeit bzw. Harmlosigkeit des Konsums nicht verkehrsfähiger Substanzen erwecken kann?

Diesem Eindruck wird durch die Konzeption des Modellprojektes vielfältig entgegengewirkt.

Wiesbaden, 4. September 2020

Kai Klose